

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3473/J-NR/2015 betreffend „Radikale Werbung im Schulunterricht“, die die Abg. Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen am 14. Jänner 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der den Gegenstand der parlamentarischen Anfrage bildende Fall ist dem Bundesministerium für Bildung und Frauen bekannt. Vor dem Hintergrund des aktuellen gerichtlichen Vergleiches ist seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen ein Rundschreiben geplant, das § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz im Hinblick auf bestehende wettbewerbsrechtliche und datenschutzrechtliche Vorgaben präzisiert.

Zu Frage 2:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Abschluss von Sponsoringverträgen den gesetzlichen Schulerhaltern bzw. den Erhaltern privater Schulen obliegt. In Bezug auf Pflichtschulen und Privatschulen betreffen diesbezügliche Fragestellungen daher keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Für den Bereich der Bundesschulen besteht beim Abschluss von Sponsoringverträgen kein vollständig freies Ermessen der bzw. durch die Schulbehörden erster Instanz in Schulerhaltungsfragen ermächtigten Schulleitungen. Neben der Beachtung gesetzlicher Sponsoringverbote, wie § 11 Tabakgesetz, sowie haushaltsrechtlicher und schulrechtlicher Aspekte, wie § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz unter Hinweis auf § 2 Schulorganisationsgesetz als auch § 128b Schulorganisationsgesetz, bestehen im Bereich der Bundesschulen derzeit Regelungen in Form von allgemeinen Weisungen. So dürfen nach haushalts- bzw. beschaffungsrechtlichen Aspekten im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung (RS Nr. 10/2013) sowie im Übrigen betreffend Unzulässigkeit von parteipolitischer Werbung an Schulen (RS Nr. 13/2008) Sponsoringverträge nur unter Wahrung des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbotes sowie unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 879 ABGB) abgeschlossen werden. Eine Verpflichtung zu einer einem Dritten eingeräumten Exklusivität kann in Fällen nicht eingegangen werden, in welchen die Bundesschulen infolge der Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen sowie von Rundschreiben, Erlässen und sonstigen Weisungen des Bundesministeriums in ihrer bzw. seiner Entscheidungs- und Handlungsfreiheit

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

beschränkt sind. Keinesfalls dürfen Sponsoringverträge am jeweiligen Schulstandort die Bundesschulen zu Verstößen gegen haushaltsrechtliche bzw. vergaberechtliche Grundsätze veranlassen. Sofern sich die Schulliegenschaft im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. befindet, ist eine zuvor eingeholte schriftliche Zustimmung der Gesellschaft Voraussetzung für Werbemaßnahmen an Gebäudefassaden oder im Bereich der Freianlagen der Schule. Verträge, die gegen das Wettbewerbsrecht oder gegen andere gesetzliche Regelungen verstoßen, beeinträchtigen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei haben die Schulleitungen gemäß § 56 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften Sorge zu tragen.

Im Übrigen fällt der Gegenstand der Fragestellung, ob es im Innenministerium eine Liste der angesprochen Art gibt, nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen.

#### Zu Frage 3:

Für den Bereich der Bundesschulen sind im Sinne der vom Bundesministerium für Bildung und Frauen verfolgten weitest gehenden Dezentralisierung von Aufgaben der Schulverwaltung zunächst die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) als Schulbehörden erster Instanz ermächtigt, jeweils für die Bundesschulen in ihrem Wirkungsbereich Sponsoringverträge abzuschließen. Die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) als Schulbehörden erster Instanz sind ferner ermächtigt, diese ihnen eingeräumte Kompetenz einschließlich der Wahrnehmung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips den Leiterinnen oder Leitern der Bundesschulen zu übertragen. Nicht zuletzt im Interesse der weitest möglichen Autonomie der Bundesschulen bestehen betreffend den Abschluss von Sponsoringverträgen keine Vorlageverfahren oder Meldepflichten an die Schulbehörden erster Instanz oder an das Bildungsministerium. Infolgedessen werden auch keine zentralen Aufzeichnungen über abgeschlossene Sponsoringverträge der Bundesschulen geführt.

#### Zu Frage 4:

Das Verwenden von Unterrichtszeit für Werbeaktivitäten als auch die Vorführung von Produkten zu Werbezwecken im Rahmen des Unterrichts widerspricht nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen grundsätzlich § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 hinsichtlich des in Aussicht genommenen präzisierenden Rundschreibens hingewiesen.

#### Zu Frage 5:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wurden im gegenständlichen Fall die Schülerinnen und Schüler zur Preisgabe von personenbezogenen Daten nicht genötigt, jedoch dazu verleitet. Ob bzw. inwieweit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Werbeaktivitäten informiert wurden, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Bildung und Frauen. Eine explizite Verpflichtung zum Einbinden aller Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beim Abschluss von Werbeverträgen besteht schulrechtlich nicht, in diesem Zusammenhang wird jedoch auf die Beratungsrechte der Schulpartnerschaftsgremien, insbesondere zu wichtigen Fragen des Unterrichtes und der Erziehung gemäß § 64 Abs. 2 Z 2 lit. a und b Schulunterrichtsgesetz und die Möglichkeit, Empfehlungen hinsichtlich der Werbung auszusprechen und mit ihr in Zusammenhang stehende Informationen zu verlangen, hingewiesen.

Im Hinblick auf die Förderung der Jugendlichen zu eigener Meinungsbildung und kritischen Reflektion wird seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen angemerkt, dass Jugendliche überall – zu Hause, am Schulweg, bei ihrer Freizeitbetätigung – mit Werbung konfrontiert werden. Die Schule hat dabei mitzuwirken, dass Kinder und Jugendliche die Strategien von Werbung durchschauen lernen. Dem gilt das Unterrichtsprinzip „Wirtschafts-erziehung und Verbraucher/innenbildung“. Eine Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben ist grundsätzlich erwünscht, Werbung und Sponsoring können aber zu Zielsetzungen des Lehrplans, wie etwa auch dem genannten Unterrichtsprinzip in einem Spannungsverhältnis stehen. Darüber hinaus gibt es aber ohne Zweifel Werbung, die für die Schule ungeeignet ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 hinsichtlich des in Aussicht genommenen präzisierenden Rundschreibens hingewiesen.

#### Zu Frage 6:

Der in der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage angesprochene Fall wurde nicht durch ein Urteil entschieden, sondern durch einen gerichtlichen Unterlassungsvergleich. Wenngleich dieser lediglich gegenüber den Vergleichspartnern bindend ist, ist die Fragwürdigkeit der darin untersagten Praxis auch anderen Unternehmen sowie das damit verbundene Risiko einer Verurteilung bekannt. Der Vergleich ist auf der VKI-Homepage [https://verbraucherrecht.at/cms/index.php?id=49&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=3312&cHash=8ba725a7ae557881fa13ad12f9b9db02](https://verbraucherrecht.at/cms/index.php?id=49&tx_ttnews%5Btt_news%5D=3312&cHash=8ba725a7ae557881fa13ad12f9b9db02) veröffentlicht und abrufbar.

Das in Frage 1 angesprochene Rundschreiben wird ua. auch an den in Rede stehenden Vergleich anknüpfen und die darin geschilderte Praxis grundsätzlich und nicht nur in Bezug auf Schülerinnen und Schüler bis zum 14. Lebensjahr untersagen.

Wien, 13. März 2015  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	dnI9Ds77YrgA2+9YfQ05dHtOnLzKkHhYqmcOHV8weSzkFtkHHkQD10nGV7/B8OP9RtSqFuRtycJ52Lh52GEqFM5c4I J4ohaeUWFyZoScT2pM+pgYsVE+1zvNfdKtBbTPlE6VyfUDFiy8YgLw7mSlwBjMCoGMontp+9rBkuuddhGRBA2RiRSH IA+3guukwDXoeH+jLzUO6mFL9ez/T9cJwPyi6mBw9FoDiOm/mEijb0uQoXBvKvTowJ7u0XW/1AQyqKxXmtmEJGxLY+ KHlQ6JYrjJ9botLuDSqV/2srbxq+ghRcHOksauShC/78OM12tV4P0kUic+hco1o6pGzWz/BQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-03-13T11:08:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	